

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG
(Unternehmensflurbereinigung Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim)**

Bek. d. ML v. 13.08.2021 – 306-611-2578 Weenzen Marienhagen –

Das ArL Leine-Weser hat dem ML einen Auszug aus dem Entwurf zum Plan nach § 41 FlurbG für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim, vorgelegt. Auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

Für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren Weenzen Marienhagen, Landkreis Hildesheim, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 7 UVPG auf der Grundlage der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Durch den Bau der Ortsumgehungen Marienhagen/Weenzen-Nord und Weenzen-Süd im Zuge der B 240 werden Teile des bestehenden landwirtschaftlichen Wegenetzes zerschnitten. Außerdem entspricht das vorhandene Wegenetz im Flurbereinigungsgebiet Weenzen Marienhagen an vielen Stellen wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht mehr den Anforderungen zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen. Daher sind Wegebaumaßnahmen weitgehend auf vorhandener Trasse geplant, um eine sinnvolle Erschließung dieser Flächen zu realisieren. In dem Zuge ist auch die Rekultivierung nicht mehr benötigter Wege zur Ackernutzung geplant. Durch diese Maßnahmen sind zumindest temporäre, nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen zu erwarten.

Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden.

Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Im Rahmen der Eingriffsregelung gem. §§ 13 bis 17 BNatSchG sind Maßnahmen zur Vermeidung und/oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen in der endgültigen Fassung des Plans nach § 41 FlurbG abschließend festzulegen.

gez. Lischka